



## Mitwirkungspolitik ARUG II

Die Winterberg & Seelmeyer Vermögensverwaltung GmbH hat als Vermögensverwalter im Sinne von § 134 a Abs. 1 Nr. 2 AktG ihre Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134 b AktG zu beschreiben und zu veröffentlichen.

Die Winterberg & Seelmeyer Vermögensverwaltung GmbH übt keine Aktionärsrechte i.S.v. § 134 b Abs. 1 Nr. 1 AktG aus. Insbesondere werden keine in Bezug auf die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften bezogenen Rechte wahrgenommen.

Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 2 AktG erfolgt durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie adhoc-Mitteilungen

Ein Meinungs-austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 3 AktG findet nicht statt. Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 4 AktG findet ebenfalls nicht statt.

Beim Auftreten von Interessenkonflikten im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 5 AktG erfolgt eine Offenlegung gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und eine Abklärung des weiteren Vorgehens mit denselben.

Die Veröffentlichung eines jährlichen Berichts über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134 b Abs. 2 AktG erfolgt nicht, weil keine Mitwirkungspolitik verfolgt wird

Eine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens im Sinne von § 134 b Abs. 3 AktG erfolgt ebenfalls nicht, weil eine Teilnahme an Abstimmungen nicht erfolgt.